



Ulrich Maier  
Dieter Baur  
Leimenstrasse 1, Postfach  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 56 30 / 267 62 92  
Fax: +41 61 267 62 91  
E-Mail: [ulrich.maier@bs.ch](mailto:ulrich.maier@bs.ch) / [dieter.baur@bs.ch](mailto:dieter.baur@bs.ch)  
[www.ed.bs.ch](http://www.ed.bs.ch)

An die Konsultationspartnerinnen  
und -partner gemäss Verteilerliste

---

Basel, 14. März 2017

**Einladung zur Konsultation zu einer Änderung der Schullaufbahnverordnung betreffend den Zugang und die Neupositionierung der Brückenangebote, die Änderung des Anmeldeverfahrens, die Aufnahmeprüfung in die weiterführenden Schulen und weiterer Anpassungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne laden wir Sie zur Konsultation zu einer Änderung der Schullaufbahnverordnung ein. Wir wären dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahmen bis spätestens zum **Donnerstag, 27. April 2017**, zukommen lassen würden. Bitte senden Sie sie an [pia.englert@bs.ch](mailto:pia.englert@bs.ch).

Aufgrund des Umfangs der Synopse senden wir Ihnen zwei Konsultationsfassungen zu, eine kurze Fassung mit den wesentlichen Anpassungen und eine lange Fassung, die alle Bestimmungen der Schullaufbahnverordnung enthält, auch die, die nicht geändert werden.

Zum besseren Verständnis der Vorlage beschreiben wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Änderungsvorschläge:

**1. Ausgangslage**

Die Schullaufbahnverordnung wurde am 11. September 2012 erlassen und für die Volksschulen auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 wirksam. Für die weiterführenden Schulen wird sie erst auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 wirksam, wenn die ersten Schülerinnen und Schüler, die die harmonisierte Schullaufbahn durchlaufen, von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen übertreten. Mit dem Wirksamwerden der Schullaufbahnverordnung für die weiterführenden Schulen werden alle bisherigen Aufnahme- und Lernbeurteilungsverordnungen der weiterführenden Schulen aufgehoben. Deshalb ist jetzt auch der richtige Zeitpunkt, um die Regelungen der weiterführenden Schulen nochmals zu überprüfen und Anpassungen vorzunehmen.

**2. Änderung des Zugangs zu den Brückenangeboten (§ 14 SLV)**

Bisher müssen Schülerinnen und Schüler, die nach der Volksschule keine Anschlusslösung haben und deshalb Brückenangebote besuchen möchten, sich beim Zentrum für Brückenangebote melden, das die Schülerinnen und Schüler den einzelnen Angeboten zuteilt. Diese Zuteilung orientiert sich bisher an den vorhandenen Plätzen und im Falle der Brückenangebote des ZBA an schulischen Kriterien, indem für den Besuch von einzelnen Angeboten bestimmte Notenschnitte

erreicht werden müssen. Beides – die Steuerung über das vorhandene Platzangebot und schulische Kriterien für die Aufnahme – werden der Funktion der Brückenangebote nicht gerecht. Brückenangebote gehören nicht zu einer regulären Schullaufbahn, sondern sie sollen die Schülerinnen und Schüler auffangen, die nach Abschluss der Volksschule nicht in eine weiterführende Schule eintreten und keine berufliche Grundbildung beginnen können. Ziel der Brückenangebote ist es, die Schülerinnen und Schüler in der Berufswahl zu unterstützen und sie so vorzubereiten, dass sie nach Abschluss des Angebots eine berufliche Grundbildung absolvieren können. Damit das erreicht wird, muss an erster Stelle der Bedarf der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers stehen. Nicht das vorhandene Angebot ist entscheidend, sondern die Frage, was diese Schülerin oder dieser Schüler noch benötigt, damit sie oder er ein Jahr später eine berufliche Grundbildung beginnen kann. Diese Entscheidung kann in vielen Fällen von den Lehrpersonen der Volksschule getroffen werden. Mit dem Lehrplan 21 wurde in der Sekundarschule die berufliche Orientierung fest verankert und gestärkt, sodass in den Volksschulen genügend Fachwissen vorhanden ist, um die Schülerinnen, Schüler und Eltern im Hinblick auf die Brückenangebote zu beraten und eine Zuweisung zu einem Brückenangebot vornehmen zu können. Die Zuweisung richtet sich nach dem Bedarf der Schülerin oder des Schülers und bezieht sich auf ein konkretes Brückenangebot. Sie ist Voraussetzung, dass sich die Schülerinnen und Schüler für dieses Brückenangebot anmelden können. Bei einem kleineren Teil der Schülerinnen und Schüler – wir rechnen mit etwa 20% der Betroffenen – wird eine Zuweisung durch die Volksschule nicht möglich sein, sei es, weil der Bedarf genauer abgeklärt werden muss oder weil die Schülerinnen, Schüler oder Eltern mit der von der Lehrperson vorgesehenen Zuweisung nicht einverstanden sind. Diese Schülerinnen und Schüler werden der Triagestelle gemeldet, welche dann ihrerseits eine Zuweisung vornimmt. Diese Triagestelle wird neu konzipiert: Sie gehört nicht mehr zum Zentrum für Brückenangebote, sondern soll eine von den Brückenangeboten unabhängige Stelle sein und organisatorisch zum Gap Case Management Berufsbildung gehören.

### **3. Neupositionierung der Brückenangebote (Anhang zur SLV)**

Mit der Änderung des Zugangs zu den Brückenangeboten aufgrund des Bedarfs der Schülerinnen und Schüler sollen sich auch die Brückenangebote verändern. Die vielen unterschiedlichen Brückenangebote des ZBA sollen zu drei Profilen zusammengeführt werden: zu einem schulischen, einem kombinierten und einem integrativen Brückenangebot. Die Profile zeigen den unterschiedlichen Bedarf auf, den die Schülerinnen und Schüler haben können:

- (1) Im schulischen Brückenangebot sind die Schülerinnen und Schüler gut aufgehoben, deren Berufswahl noch nicht abgeschlossen ist und deren überfachliche Kompetenzen nicht den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen.
- (2) Das kombinierte Brückenangebot richtet sich an Jugendliche, die eine Praktikumsstelle haben und deren überfachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen.
- (3) Das integrative Brückenangebot ist für Jugendliche gedacht, deren sprachliche Kompetenzen nicht die elementaren Anforderungen erreichen und die nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert haben.

Im kombinierten Brückenangebot gibt es zudem ein spezielles Angebot für Jugendliche, die einer heilpädagogischen Förderung bedürfen, im integrativen Brückenangebot ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf, die mit einer verstärkten Massnahme unterstützt werden.

Neben den Brückenangeboten des ZBA gibt es weiterhin die Brückenangebote Vorkurs und duale Vorlehre der Berufsfachschulen. Die Konzentration der Brückenangebote von bisher elf auf neu fünf Brückenangebote (Schulisches Brückenangebot, Kombiniertes Brückenangebot, Integratives Brückenangebot, Brückenangebot Vorkurs, Brückenangebot duale Vorlehre) vereinfacht es den zuweisenden Stellen, das dem Bedarf der Schülerin oder des Schülers entsprechende Angebot auszuwählen.

#### **4. Änderung des Anmeldeverfahrens für die weiterführenden Schulen (§§ 6 und 7 SLV)**

Nach der derzeitigen Fassung der Schullaufbahnverordnung sollen die Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und Schüler nur für die Schule anmelden, für die sie mit dem 1. Semesterzeugnis eine Berechtigung erlangt haben. Dementsprechend sind nachträgliche Anmeldungen möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler mit dem 2. Semesterzeugnis oder aufgrund des Resultats der freiwilligen Aufnahmeprüfung die Berechtigung für eine andere weiterführende Schule erreichen. Ein solches Anmeldeverfahren macht jedoch eine sinnvolle Planung der notwendigen Klassen und des dafür erforderlichen Schulraums fast unmöglich. Es kann dazu führen, dass plötzlich kurz vor Schuljahresende neue Klassen gebildet werden müssen, für die jedoch kein Schulraum vorhanden ist. Um das zu vermeiden, sollen sich neu die Schülerinnen und Schüler nach dem 1. Semesterzeugnis für alle Schulen anmelden, die sie im Falle einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten. Mehrfachanmeldungen sind damit neu möglich. Auf der Grundlage dieser Anmeldungen – bei Mehrfachanmeldungen werden die Optionen nach deren Wahrscheinlichkeit bewertet – können die Klassen für die weiterführenden Schulen gebildet werden. Nachträgliche Anmeldungen sind nicht ausgeschlossen, aber bei einer verspäteten Anmeldung kommen die Schülerinnen und Schüler zunächst auf eine Warteliste. Sie können die gewünschte weiterführende Schule besuchen, wenn der Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen wie z.B. die Bildung von neuen Klassen oder die Begrenzung des zur Verfügung stehenden Schulraums. Selbstverständlich werden die Schülerinnen, Schüler und Eltern im Vorfeld mit den Anmeldeunterlagen und beim Prozess der elektronischen Anmeldung darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei Bedarf an mehreren Schulen anmelden müssen.

#### **5. Freiwillige Aufnahmeprüfung in die weiterführenden Schulen (§§ 67 und 68 Abs. 2 SLV)**

Die freiwillige Aufnahmeprüfung in die weiterführenden Schulen wird erstmals am 7. März 2018 stattfinden. Damit wurde für diese Aufnahmeprüfung ein anderer Zeitpunkt gewählt als bei der Aufnahmeprüfung von der Primarschule in die Sekundarschule. Im Gegensatz zur Sekundarschule mit drei Leistungszügen stehen den Schülerinnen und Schülern mit den Gymnasien, der FMS, WMS und IMS sowie der beruflichen Grundbildung mehr Optionen zur Verfügung. Die weiterführenden Schulen müssen deshalb früher wissen, welche Schülerinnen und Schüler ihre Schulen besuchen werden. Ein Entscheid vor den Sommerferien wäre zu kurzfristig, besonders für die Schulen wie die IMS, die zusätzliche Eignungsabklärungen durchführen müssen. Ein früher Entscheid ist aber auch für die Schülerinnen und Schüler, die kaum Chancen auf einen Zugang zu den weiterführenden Schulen haben, sinnvoller. Sie müssen sich früher mit ihren beruflichen Alternativen auseinandersetzen und Übertritte in ein Brückenangebot als Notlösung können vermieden werden.

Neu soll mit dem erfolgreichen Bestehen der Aufnahmeprüfung keine definitive Berechtigung für die weiterführende Schule mehr verbunden sein. Die Schülerinnen und Schüler sollen zum einen dazu angehalten werden, sich auch noch im zweiten Semester anzustrengen, weil nur dadurch eine definitive Berechtigung erlangt werden kann. Zum anderen kann die Aufnahmeprüfung entlastet werden, da sich die Schülerinnen und Schüler nicht anmelden werden, die bereits mit dem 1. Semesterzeugnis eine provisorische Berechtigung für ihre Wunschschule haben.

Die weiteren vorgesehenen Änderungen der Schullaufbahnverordnung können Sie den beigefügten synoptischen Darstellungen entnehmen.

Freundliche Grüsse



Ulrich Maier  
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung



Dieter Baur  
Leiter Volksschulen

### **Beilagen**

Synoptische Darstellungen der Änderungen der Schullaufbahnverordnung (kurze und lange Fassung)

### **Verteilerliste**

- Schulleitungen der Volksschulen (Stellungnahme im Rahmen der Sek-SLK vom 23.3. und der PS-SLK vom 30.3)
- Volksschulleitungskonferenz (VSLK)
- Abteilungskonferenzen der oberen Schulen (AKOM), der Berufs- und Weiterbildung (AKOB) und der Berufsintegration (AKOI)
- Leitender Ausschuss der KSBS
- Leitung Gemeindeschulen